

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produktes: **LVM WORLD ESG**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **969500T9JKBN5QK4AS60**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ ja

☒ nein

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageverwalter wählt für seine Investitionen Fonds aus, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern. Er bevorzugt dabei diejenigen Fonds mit den besten Praktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).

Bei Fonds, die von einer internen Verwaltungsgesellschaft der Amundi Group verwaltet werden, wird das ESG-Rating der Emittenten der zugrunde liegenden Fonds bei der Zusammenstellung ihrer jeweiligen Portfolios berücksichtigt.

Merkmale erreicht werden.

Das Rating basiert auf einer ESG-Analyse der Emittenten, mit der beurteilt wird, wie diese Emittenten potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren begegnen. Die Analyse bezieht sich auf ihr Verhalten in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und bewertet die Emittenten auf einer Skala zwischen A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung), um eine möglichst ganzheitliche Risikobewertung zu erreichen. Die Analyse greift auf einen „Best-in-Class“-Ansatz zurück. Sie wendet zunächst für alle Emittenten geltende Kriterien und im Anschluss daran sektorspezifische Kriterien an.

Die in den internen und externen zugrunde liegenden Fonds implementierte ESG-Analysemethode sowie die angestrebte Bevorzugung von Fonds mit den besten ESG-Praktiken bei der Zusammenstellung des Portfolios ermöglichen es somit, die drei ESG-Dimensionen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) zu fördern.

■ **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Da der Fonds nur in zugrunde liegende Fonds investiert, werden auf der obersten Fondsebene keine Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen.

Indem sie jedoch mindestens 90 % ihres Vermögens in Fonds investieren, die die französische SRI-Kennzeichnung tragen oder den Standards für zentrale Mitteilung gemäß der AMF-Empfehlung DOC 2020-03 entsprechen, setzen die ausgewählten Fonds einen der außerfinanziellen Ansätze der AMF-Empfehlung 2020-03 um. Dabei kann es sich bei den Nachhaltigkeitsindikatoren entweder um das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios, den Ausschluss von mindestens 20 % der Emittenten mit dem niedrigsten Rating oder um einen spezifischen außerfinanziellen Indikator handeln, auf dessen Verbesserung das zugrunde liegende Produkt abzielt.

■ **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die zugrunde liegenden Fonds streben Investitionen in Unternehmen an, die auf die Erfüllung zweier Kriterien abzielen:

- 1) Anwendung der besten ökologischen und sozialen Praktiken; und
- 2) Vermeidung der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit davon ausgegangen wird, dass das Unternehmen, in das investiert wird, zu dem oben genannten Ziel beiträgt, muss es in seinem Sektor bei mindestens einem der wesentlichen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu den „Best Performern“ gehören.

Die Definition von „Best Performer“ beruht auf der proprietären ESG-Methode von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „Best Performer“ zu gelten, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in seinem Sektor bei mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Merkmal die drei besten Bewertungen (A, B oder C auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen. Die wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale werden auf Branchenebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Merkmale basiert auf dem ESG-Analyse Rahmen von Amundi, der nicht-finanzielle Daten und eine qualitative Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Merkmale, die als wesentlich identifiziert wurden, leisten einen Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtwert. Im Energiesektor gelten z. B. folgende wesentlichen Merkmale: Emissionen und Energie, Biodiversität und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Um zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen, darf das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in erheblichem Maße an Aktivitäten beteiligt sein (z. B. Tabak, Waffen,

Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik), die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.

Der nachhaltige Charakter einer Anlage wird auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds investiert nicht direkt in nachhaltige Anlagen, sondern in Fonds, die selbst nachhaltige Anlagen halten können.

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigungen verursachen („DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, wenn durch die Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und bestimmten Schwellenwerten oder Bedingungen, (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht im letzten Dezil des Sektors liegt) zuverlässige Daten (z. B. in Bezug auf die THG-Intensität des betreffenden Unternehmens) verfügbar sind.

Amundi berücksichtigt im Rahmen seiner Ausschlusspolitik, die Bestandteil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi ist, bereits bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Prüfungen angewendet werden, betreffen folgende Themen: Ausschluss bei Tätigkeiten im Bereich umstrittene Waffen, bei Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, bei Tätigkeiten im Bereich Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die im ersten Filter berücksichtigt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht heranzieht und überprüft, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlecht abschneidet, was nach dem ESG-Rating von Amundi einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten DNSH-Filter (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, wenn durch die Kombination folgender Indikatoren und bestimmter Schwellenwerte oder Bedingungen zuverlässige Daten zur Verfügung stehen:

- Die ausgewiesene CO₂-Intensität liegt im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht im letzten Dezil (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität).
- Die Diversität des Verwaltungsrats liegt im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht im letzten Dezil.
- Es gibt keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte.
- Es gibt keine Kontroversen in Bezug auf die Biodiversität und Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt im Rahmen seiner Ausschlusspolitik, die Bestandteil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi ist, bereits bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Prüfungen angewendet werden, betreffen folgende Themen: Ausschluss bei Tätigkeiten im Bereich umstrit-

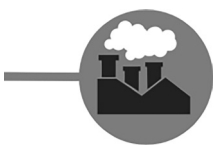
tene Waffen, bei Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, bei Tätigkeiten im Bereich Kohle und Tabak.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in die ESG-Bewertungsmethode des Teilfonds integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über spezielle Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten (Community Involvement & Human Rights), die neben anderen Kriterien im Zusammenhang mit Menschenrechten, z. B. sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen, auf alle Sektoren angewendet werden. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überprüfung von Kontroversen durch. Diese umfasst Unternehmen, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen ermittelt werden, untersuchen die Analysten die jeweilige Situation. Sie bewerten die Kontroverse (nach unserer proprietären Bewertungsmethode) mit einem entsprechenden Score und legen die beste Vorgehensweise fest. Die Kontroversen-Scores werden vierteljährlich aktualisiert, um die Entwicklung und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Der Fonds darf nur in zugrunde liegende Fonds investieren. Der Fonds berücksichtigt alle als obligatorisch definierten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er überwiegend in Fonds investiert, die ihrerseits diese Auswirkungen berücksichtigen.

Für interne Fonds, die als Fonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR-Verordnung klassifiziert sind und in die der Fonds investieren darf, werden die obligatorischen Indikatoren für die in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch die Umsetzung allgemeiner und sektorspezifischer Ausschlussrichtlinien, die Integration des ESG-Ratings in den Investmentprozess sowie definierte Ansätze in den Bereichen Mitwirkung und Abstimmungsverhalten berücksichtigt:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbezogene und sektorspezifische Ausschlussregeln definiert, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die ESG-Integration definiert, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und Anforderung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Score über der anwendbaren Benchmark). Die 38 Kriterien

der ESG-Rating-Methode von Amundi berücksichtigen darüber hinaus die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der umgesetzten Maßnahmen zur Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen.

- **Mitwirkung:** Mitwirkung ist ein kontinuierlicher und zielorientierter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Aktivitäten im Rahmen der Mitwirkung kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten zu veranlassen, seine Methoden zur Umsetzung ökologischer und sozialer Ziele zu verbessern, oder einen Emittenten zu veranlassen, seine Auswirkungen auf ökologische und soziale Aspekte sowie in Bezug auf Menschenrechte oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind, zu verbessern.
- **Abstimmung:** Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi¹.
- **Überwachung von Kontroversen:** Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch nachzuverfolgen. Diesem quantitativen Ansatz folgt eine eingehende Beurteilung der jeweiligen schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und eine regelmäßige Überprüfung deren Entwicklung. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt darauf ab, über alle Sektoren, Themen und/oder Regionen hinweg einen Teil des Performancepotenzials globaler Aktien sowie festverzinslicher Wertpapiere zu nutzen und gleichzeitig partiellen Kapitalschutz auf monatlicher Basis zu bieten.

Das Portfoliomanagement basiert auf einer „Wertsicherungsstrategie“ (Portfolio Insurance) mit Einsatz von zwei unterschiedlichen Typen von Vermögenswerten: risikoreichere Anlagen als Performancetreiber (ETFs, OGA und Derivate/Futures auf globale Aktien und festverzinsliche Wertpapiere) sowie risikoärmere Anlagen (monetäre OGA und Bareinlagen).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

■ Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert hauptsächlich in Fonds gemäß Artikel 8 und 9 der SFDR-Verordnung. Darüber hinaus kann der Fonds mindestens 90 % seines Vermögens in zugrunde liegende Fonds investieren, die die französische SRI-Kennzeichnung tragen oder den Standards für zentrale Mitteilung gemäß der AMF-Stellungnahme und Empfehlung DOC 2020-03 entsprechen.

■ Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

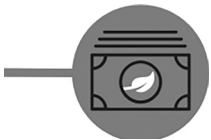
Für den Fonds gilt kein festgelegter Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Anlagen.

■ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Managementteams der Amundi-Gruppe arbeiten mit der ESG-Bewertungsmethode von Amundi. Die ESG-Bewertung von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyse Rahmen mit 38 allgemeinen und sektorspezifischen Kriterien einschließlich Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung. In der Kategorie „Unternehmensführung“ beurteilen wir die Fähigkeit des

Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen zu gewährleisten, der das Erreichen seiner langfristigen Ziele garantiert (z. B. die Gewährleistung des langfristigen Wertes des Emittenten). Hierbei werden die folgenden Unterkriterien hinsichtlich der Unternehmensführung berücksichtigt: Struktur, Prüfung und Kontrolle der Unternehmensführung, Vergütung, Rechte der Anteilinhaber, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie

Diese Grundsätze gelten auch für Fonds, in die der Fonds investieren darf.



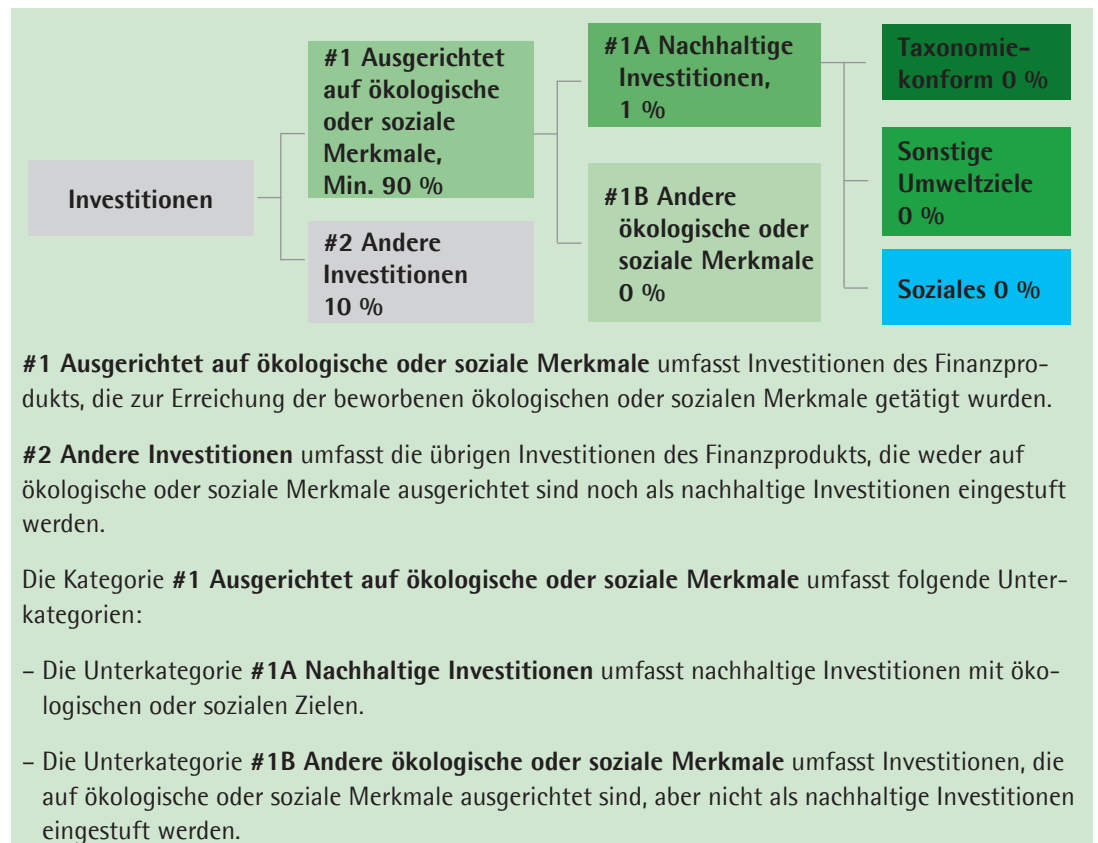
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % der Wertpapiere und Instrumente des OGA unterliegen einer ESG-Analyse und sind daher gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, durch die Investition in zugrunde liegende Fonds mindestens 1 % nachhaltige Anlagen zu halten, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.



■ Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Fonds gilt derzeit kein festgelegter Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist. Der Fonds verpflichtet sich nicht, Taxonomie-konforme Investitionen in fossile Gase und/oder Kernenergie zu tätigen, wie unten dargestellt. Dennoch kann er

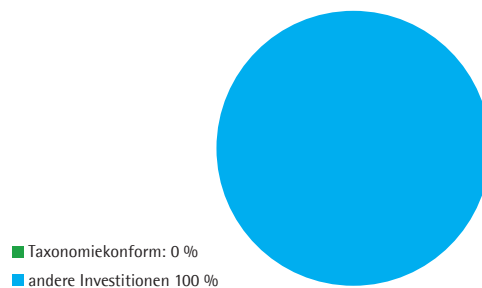
im Rahmen seiner Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen können mit der Taxonomie übereinstimmen oder nicht.

■ **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

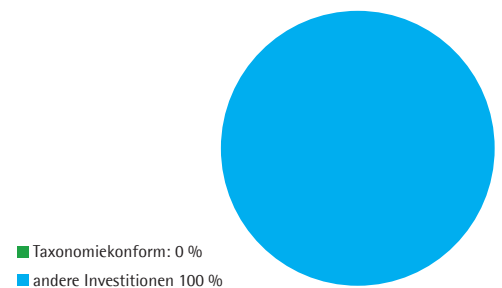
- ☐ Ja: ☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

■ **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- oder ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Für den Fonds ist kein diesbezüglicher Mindestanteil definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Für den Fonds ist kein diesbezüglicher Mindestanteil definiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und nicht bewertete Instrumente für Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Zu den nicht bewerteten Instrumenten können Wertpapiere gehören, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.com